

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung der Bedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Entgegennahme der gelieferten Ware oder der Dienstleistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Einer Gegenbestätigung des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Angebot

2.1 Die Angebote des Auftragnehmers sind auch bezüglich der Preisangaben freibleibend und unverbindlich. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten in Prospekten, Anzeigen und Angeboten sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

2.2 Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, unter Beibehaltung der wesentlichen Merkmale an dem jeweilig beschriebenen oder abgebildeten Produkt, jederzeit und ohne besondere Anzeige eine Änderung vorzunehmen. Bei Kalkulations- oder Druckfehlern im Angebot behält sich der Auftragnehmer das Recht der Berichtigung vor.

3. Vertragsabschluss

3.1 Der Auftraggeber ist an seinen Auftrag gebunden.

3.2 Aufträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers. Lehnt der Auftragnehmer nicht binnen vier Wochen nach Auftragseingang die Annahme ab, so gilt die Bestätigung ebenfalls als erteilt.

3.3 Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen sind nur dann gültig, wenn der Auftragnehmer diese schriftlich bestätigt.

4. Preis

4.1 Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers genannten Preise, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.2 Soweit zwischen Vertragsabschluss und vereinbarten und/oder tatsächlichem Lieferdatum mehr als zwei Monate liegen, ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarten Preise zu erhöhen. Ein Rücktrittsrecht für den Auftraggeber entsteht aus einer eventuellen Preiserhöhung nur dann, wenn der Gesamtauftrag sich um mehr als zehn Prozent erhöht.

4.3 Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Lager des Auftragnehmers einschließlich normaler Verpackung.

5. Lieferung

5.1 Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Installationen werden gesondert berechnet und werden auf Wunsch des Auftraggebers und auf dessen Kosten vorgenommen.

5.2 Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die dem Auftragnehmer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Auftragnehmers oder deren Unterlieferanten auftreten – hat der Auftragnehmer auch bei verbindlich vereinbarten Terminen und Fristen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Auftraggeber, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben und wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

5.3 Werden verbindlich vereinbarte Liefertermine im übrigen überschritten, so hat der Auftraggeber das Recht, schriftlich eine Nachfrist von einem Monat zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Auftraggeber berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Auftragnehmer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

6. Versand und Gefahrenübergang

6.1 Lieferung und Versand erfolgen unter Ausschluss jeglicher Haftung stets auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Versandweg und Versandmittel bleiben der Wahl des Auftragnehmers überlassen.

6.2 Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Auftragnehmers verlassen hat.

6.3 Falls der Versand ohne Verschulden des Auftragnehmers unmöglich wird oder sich auf Grund des Auftraggebers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

6.4 Versicherungen gegen Schäden aller Art werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf dessen Kosten vorgenommen.

7. Abnahme

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware oder Leistung zum vereinbarten Termin abzunehmen. Verweigert der Auftraggeber die Annahme der Ware oder Leistung ganz oder teilweise oder kommt der Vertrag aus einem vom Auftraggeber zu vertretenden Grunde nicht zur Durchführung, so kann der Auftragnehmer an Stelle der Kaufpreiszahlung einen Schadensersatz in Höhe von fünfundzwanzig Prozent des Vertragswertes bei gleichzeitigem Rücktritt vom Vertrag verlangen.

8. Gewährleistung und Haftung

8.1 Die Gewährleistungsfrist gilt entsprechend der gesetzlichen Regeln und beginnt mit dem Datum der Lieferung.

8.2 Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften, kann der Auftragnehmer nach seiner Wahl und unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche eine Nachbesserung durchführen oder Ersatz liefern. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig. Schlägt die wiederholte Nachbesserung nach weiterer angemessener Fristsetzung fehl, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Kaufvertrages unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen verlangen.

8.3 Offensichtliche Mängel müssen dem Auftragnehmer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Lieferung schriftlich mitgeteilt werden. Für fehlerhafte Produktbeschreibungen, falsche technische Daten und fehlerhafte Bedienungsanleitungen des Herstellers übernehmen wir keine Haftung.

8.4 Schadensersatzansprüche aus Verschulden der Leistung, wegen Nichterfüllung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschluden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung, sind sowohl gegen den Auftragnehmer als auch gegen seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Die gelieferte Ware bleibt im Eigentum des Auftragnehmers bis zur vollständigen Zahlung, bei Zahlung durch Scheck oder Wechsel bis zur Gutschrift des Rechnungsbetrages. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf alle vom Auftragnehmer gelieferten Waren und Leistungen bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, aus der gesamten Geschäftsbeziehung.

9.2 Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Belastung der Ware ist während der Dauer des Eigentumsvorbehalts unzulässig.

9.3 Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere bei Pfändungen, ist der Auftraggeber verpflichtet, dies dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen und auf das Eigentum des Auftragnehmers hinzuweisen. Durch unsere Intervention entstehende Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

10. Zahlung

10.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind alle Rechnungsbeträge sofort ohne Abzug zu zahlen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Auftraggebers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, sodann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

10.2 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Auftragnehmer über den Betrag verfügen kann.

10.3 Eine Ablehnung von Schecks oder Wechseln behält sich der Auftragnehmer ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind sofort fällig.

10.4 Gerät der Auftraggeber in Verzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von vier Prozent über dem jeweiligen Wechselankaufsatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen.

10.5 Wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn dem Auftragnehmer andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen, selbst wenn andere Zahlungstermine vereinbart oder Schecks angenommen wurden.

10.6 Der Auftraggeber ist zu Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind.

11. Sonstiges

11.1 Alle Nebenabreden und Vertragsveränderungen sind ausschließlich in schriftlicher Form gültig.

11.2 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.3 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

11.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögens ist, der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

12. Software-Nutzungsrecht / Eigentum / Haftung

12.1 Der Überlassungsvertrag für die Vertragssoftware wird wirksam, sobald wir die Bestellung des Auftraggebers angenommen haben. Der Auftraggeber erhält das Recht, die Vertragssoftware in unveränderter Form auf den Geräten zu nutzen, die in dem Systemschein aufgeführt sind. Eine erweiterte Nutzung durch Anschluss weiterer Systeme oder Geräte ist eine Änderung des Vertrages und kann daher nur einvernehmlich vorgenommen werden.

12.2 Wir bleiben Inhaber der an den Auftraggeber überlassenen Vertragssoftware sowie aller Eigentums- und sonstigen Rechte an der Vertragssoftware, deren Dokumentation und den dem Auftraggeber in Ausführung der Vereinbarung übergebenen Sachen und Unterlagen. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sind nicht übertragbar. Im übrigen gelten die Vorschriften des Urhebergesetzes.

12.3 Nutzungsrecht, Geheimhaltung.

Der Auftraggeber darf die von uns erhaltene Vertragssoftware, deren Vervielfältigung und alle Dokumentationen und sonstige Unterlagen nur für eigene Zwecke verwenden und hat sie vor Dritten geheim zu halten. Er hat Vorsorge zu treffen, dass kein Dritter Zugang zur Vertragssoftware erhält, die Vertragssoftware ganz oder teilweise kopiert oder die Möglichkeit dazu erhält oder haben könnte. Der Auftraggeber hat entsprechende Verpflichtungen seinen Mitarbeitern aufzuerlegen und dafür Sorge zu tragen, dass diese unsere Rechte in keiner Weise beeinträchtigen. Er haftet uns für alle Schäden, die aus der Nichteinhaltung der vorstehenden Verpflichtungen erwachsen.

12.4 Gewährleistung, Haftung.

Die Gewährleistung der Vertragssoftware umfasst die Fehlerdiagnose und Fehlerbeseitigung. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle für die Fehlerbeseitigung benötigten Unterlagen und Informationen zu Verfügung zu stellen. Wir haften nicht für Schäden irgendwelcher Art an der Vertragssoftware, für Schäden an anderen Programmen, für Schäden infolge nicht oder mangelhaft durchgeführter Datensicherung, für den Ausfall von Arbeitsergebnissen, Umsatz oder Gewinn, für direkte oder mittelbare Schäden des Auftraggebers oder Dritter, es sei denn, solche Schäden sind grob fahrlässig oder vorsätzlich durch uns verursacht worden. Die Haftung ist begrenzt auf die Vertragssumme. Der Auftraggeber ist zur Schadensminderung verpflichtet, insbesondere tägliche Datensicherungen vorzunehmen sowie sämtliche relevanten Unterlagen und Ausdrucke aufzubewahren. Bei Unterlassung können hieraus keine Ansprüche hergeleitet werden. Es wird keine Gewähr dafür geleistet, dass die Vertragssoftware den Anforderungen des Auftraggebers genügt. Die Auswahl der Software obliegt dem Auftraggeber. Weitergehende als in diesem Vertrag genannte Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

12.5 Wir übernehmen keine Gewährleistung dafür, dass aus der Benutzung der Software keine Schutzrechte entstehen können. Wir sind berechtigt, Modifikationen, Änderungen und Ausweitungen der Vertragssoftware vorzunehmen, soweit das in Zusammenhang mit gewerblichen Schutzrechten und sonstigen Rechten, die Dritte reklamieren, nach unserer Auffassung erforderlich erscheint.

12.6 Dieser Vertrag endet, sobald der Auftraggeber, aus welchen Gründen auch immer, die von uns gelieferte Software nicht mehr verwendet oder nicht mehr verwenden darf. Der Auftraggeber hat uns die Vertragssoftware einschließlich aller Dokumentationen und Unterlagen sowie Sicherungskopien vollständig mit Beendigung der Überlassungsvereinbarung zurückzugeben. Wir sind berechtigt, diese Vereinbarung aus wichtigem Grunde freitextlich zu kündigen, so u.a. wenn der Auftraggeber die Vertragssoftware in vertragswidriger Form verwendet. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in Urheberrechtsverletzungen oder Weitergabe der Software, Kopien der Software oder Materialien an unberechtigte Dritte. Neben dem Recht auf fristlose Kündigung steht uns im Falle der vertragswidrigen Weitergabe der Vertragssoftware eine Vertragsstrafe zu. Die Vertragsstrafe beträgt zehn Prozent der Vertragssumme.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Dinkelsbühl.

Sitz der Gesellschaft: Wittenbacher Straße 4, 91614 Mönchsroth

Handelsregister Ansbach: HRB 4010

Geschäftsführer: Roland Bischoff